

Verordnung
über die Entschädigung der Mitglieder kommunaler
Vertretungen und Ausschüsse
(Entschädigungsverordnung - EntschVO)
Vom 5. Mai 2014

Auf Grund der

- § 36 Absatz 4 Satz 3, des § 39 Absatz 7 Satz 6, des § 45 Absatz 7 Satz 1 und des § 46 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), von denen § 39 Absatz 7 Satz 6 und § 46 Satz 1 durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. September 2012 (**GV. NRW. S. 436**) geändert worden sind,

- § 30 Absatz 7 Satz 1 und des § 31 Satz 1 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 646), von denen § 31 Satz 1 durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. September 2012 (**GV. NRW. S. 436**) geändert worden ist,

- § 16 Absatz 1 der Landschaftsverbandsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 657), der zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. September 2012 (**GV. NRW. S. 436**) geändert worden ist und

- § 12 Absatz 2 des Gesetzes über den Regionalverband Ruhr in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Februar 2004 (**GV. NRW. S. 96**), der zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 18. September 2012 (**GV. NRW. S. 436**) geändert worden ist,

verordnet das Ministerium für Inneres und Kommunales:

§ 1

<p style="text-align: center;">Mitglieder kommunaler Vertretungen</p> <p>(1) Aufwandsentschädigungen für Mitglieder kommunaler Vertretungen können gezahlt werden</p> <p>1. ausschließlich als monatliche Pauschale</p> <p>oder</p> <p>2. gleichzeitig als monatliche Pauschale und Sitzungsgeld.</p> <p>Mitglieder der Landschaftsversammlungen können auch ausschließlich Sitzungsgeld erhalten.</p>	
<p>(2) Die Höhe der Aufwandsentschädigung beträgt</p> <p>1. bei Ratsmitgliedern</p> <p>a) ausschließlich als monatliche Pauschale in Gemeinden</p> <p>aa) bis 20 000 Einwohnerinnen und Einwohnern 228,50 Euro</p> <p>bb) von 20 001 bis 50 000 Einwohnerinnen und Einwohnern 313,00 Euro</p> <p>cc) von 50 001 bis 150 000 Einwohnerinnen und Einwohnern 417,20 Euro</p> <p>dd) von 150 001 bis 450 000 Einwohnerinnen und Einwohnern 519,10 Euro</p> <p>ee) über 450 000 Einwohnerinnen und Einwohnern 622,00 Euro</p>	<p>„(2) Die Höhe der Aufwandsentschädigung beträgt</p> <p>1. bei Ratsmitgliedern</p> <p>a) ausschließlich als monatliche Pauschale in Gemeinden</p> <p>aa) bis 10 000 Einwohnerinnen und Einwohnern 230,00 Euro</p> <p>bb) von 10 001 bis 20 000 Einwohnerinnen und Einwohnern 275,00 Euro</p> <p>cc) von 20 001 bis 30 000 Einwohnerinnen und Einwohnern 320,00 Euro</p> <p>dd) von 30 001 bis 40 000 Einwohnerinnen und Einwohnern 370,00 Euro</p> <p>ee) von 40 001 bis 60 000 Einwohnerinnen und Einwohnern 420,00 Euro</p>

	<p>ff) von 60 001 bis 100 000 Einwohnerinnen und Einwohnern 455,00 Euro</p> <hr/> <p>gg) von 100 001 bis 150 000 Einwohnerinnen und Einwohnern 490,00 Euro</p> <hr/> <p>hh) von 150 001 bis 450 000 Einwohnerinnen und Einwohnern 525,00 Euro</p> <hr/> <p>ii) über 450 000 Einwohnerinnen und Einwohnern 630,00 Euro</p>																																				
<p>b) gleichzeitig als monatliche Pauschale und Sitzungsgeld</p> <table border="1" data-bbox="174 683 1032 1331"> <thead> <tr> <th>in Gemeinden</th> <th>monatliche Pauschale</th> <th>Sitzungsgeld</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>aa) bis 20 000 Einwohnerinnen und Einwohnern</td> <td>123,00 Euro</td> <td>21,20 Euro</td> </tr> <tr> <td>bb) von 20 001 bis 50 000 Einwohnerinnen und Einwohnern</td> <td>206,20 Euro</td> <td>21,20 Euro</td> </tr> <tr> <td>cc) von 50 001 bis 150 000 Einwohnerinnen und Einwohnern</td> <td>308,00 Euro</td> <td>21,20 Euro</td> </tr> <tr> <td>dd) von 150 001 bis 450 000 Einwohnerinnen und Einwohnern</td> <td>412,30 Euro</td> <td>21,20 Euro</td> </tr> <tr> <td>ee) über 450 000 Einwohnerinnen und Einwohnern</td> <td>514,10 Euro</td> <td>21,20 Euro</td> </tr> </tbody> </table>	in Gemeinden	monatliche Pauschale	Sitzungsgeld	aa) bis 20 000 Einwohnerinnen und Einwohnern	123,00 Euro	21,20 Euro	bb) von 20 001 bis 50 000 Einwohnerinnen und Einwohnern	206,20 Euro	21,20 Euro	cc) von 50 001 bis 150 000 Einwohnerinnen und Einwohnern	308,00 Euro	21,20 Euro	dd) von 150 001 bis 450 000 Einwohnerinnen und Einwohnern	412,30 Euro	21,20 Euro	ee) über 450 000 Einwohnerinnen und Einwohnern	514,10 Euro	21,20 Euro	<p>b) gleichzeitig als monatliche Pauschale und Sitzungsgeld</p> <table border="1" data-bbox="1122 683 1980 1294"> <thead> <tr> <th>in Gemeinden</th> <th>monatliche Pauschale</th> <th>Sitzungsgeld</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>aa) bis 10 000 Einwohnerinnen und Einwohnern</td> <td>125,00 Euro</td> <td>25,00 Euro</td> </tr> <tr> <td>bb) von 10 001 bis 20 000 Einwohnerinnen und Einwohnern</td> <td>165,00 Euro</td> <td>25,00 Euro</td> </tr> <tr> <td>cc) von 20 001 bis 30 000 Einwohnerinnen und Einwohnern</td> <td>210,00 Euro</td> <td>25,00 Euro</td> </tr> <tr> <td>dd) von 30 001 bis 40 000 Einwohnerinnen und Einwohnern</td> <td>250,00 Euro</td> <td>25,00 Euro</td> </tr> <tr> <td>ee) von 40 001 bis 60 000 Einwohnerinnen und Einwohnern</td> <td>310,00 Euro</td> <td>25,00 Euro</td> </tr> </tbody> </table>	in Gemeinden	monatliche Pauschale	Sitzungsgeld	aa) bis 10 000 Einwohnerinnen und Einwohnern	125,00 Euro	25,00 Euro	bb) von 10 001 bis 20 000 Einwohnerinnen und Einwohnern	165,00 Euro	25,00 Euro	cc) von 20 001 bis 30 000 Einwohnerinnen und Einwohnern	210,00 Euro	25,00 Euro	dd) von 30 001 bis 40 000 Einwohnerinnen und Einwohnern	250,00 Euro	25,00 Euro	ee) von 40 001 bis 60 000 Einwohnerinnen und Einwohnern	310,00 Euro	25,00 Euro
in Gemeinden	monatliche Pauschale	Sitzungsgeld																																			
aa) bis 20 000 Einwohnerinnen und Einwohnern	123,00 Euro	21,20 Euro																																			
bb) von 20 001 bis 50 000 Einwohnerinnen und Einwohnern	206,20 Euro	21,20 Euro																																			
cc) von 50 001 bis 150 000 Einwohnerinnen und Einwohnern	308,00 Euro	21,20 Euro																																			
dd) von 150 001 bis 450 000 Einwohnerinnen und Einwohnern	412,30 Euro	21,20 Euro																																			
ee) über 450 000 Einwohnerinnen und Einwohnern	514,10 Euro	21,20 Euro																																			
in Gemeinden	monatliche Pauschale	Sitzungsgeld																																			
aa) bis 10 000 Einwohnerinnen und Einwohnern	125,00 Euro	25,00 Euro																																			
bb) von 10 001 bis 20 000 Einwohnerinnen und Einwohnern	165,00 Euro	25,00 Euro																																			
cc) von 20 001 bis 30 000 Einwohnerinnen und Einwohnern	210,00 Euro	25,00 Euro																																			
dd) von 30 001 bis 40 000 Einwohnerinnen und Einwohnern	250,00 Euro	25,00 Euro																																			
ee) von 40 001 bis 60 000 Einwohnerinnen und Einwohnern	310,00 Euro	25,00 Euro																																			

	<p>ff) von 60 001 bis 100 000 Einwohnerinnen und Einwohnern 340,00 Euro 25,00 Euro</p> <hr/> <p>gg) von 100 001 bis 150 000 Einwohnerinnen und Einwohnern 380,00 Euro 25,00 Euro</p> <hr/> <p>hh) von 150 001 bis 450 000 Einwohnerinnen und Einwohnern 420,00 Euro 25,00 Euro</p> <hr/> <p>ii) über 450 000 Einwohnerinnen und Einwohnern 520,00 Euro 25,00 Euro</p>																		
<p>2. bei Kreistagsmitgliedern</p> <p>a) ausschließlich als monatliche Pauschale in Kreisen</p> <p>aa) bis 250 000 Einwohnerinnen und Einwohnern 373,80 Euro</p> <p>bb) über 250 000 Einwohnerinnen und Einwohnern 476,80 Euro</p>	<p>2. bei Kreistagsmitgliedern</p> <p>a) ausschließlich als monatliche Pauschale in Kreisen</p> <hr/> <p>aa) bis 200 000 Einwohnerinnen und Einwohnern 380,00 Euro</p> <hr/> <p>bb) über 200 000 Einwohnerinnen und Einwohnern 485,00 Euro</p>																		
<p>b)</p> <hr/> <table> <thead> <tr> <th>in Kreisen</th> <th>monatliche Pauschale</th> <th>Sitzungsgeld</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>aa) bis 250 000 Einwohnerinnen und Einwohnern</td> <td>308,00 Euro</td> <td>21,20 Euro</td> </tr> <tr> <td>bb) über 200 000 Einwohnerinnen und Einwohnern</td> <td>412,30 Euro</td> <td>21,20 Euro</td> </tr> </tbody> </table>	in Kreisen	monatliche Pauschale	Sitzungsgeld	aa) bis 250 000 Einwohnerinnen und Einwohnern	308,00 Euro	21,20 Euro	bb) über 200 000 Einwohnerinnen und Einwohnern	412,30 Euro	21,20 Euro	<p>b) gleichzeitig als monatliche Pauschale und Sitzungsgeld</p> <hr/> <table> <thead> <tr> <th>in Kreisen</th> <th>monatliche Pauschale</th> <th>Sitzungsgeld</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>aa) bis 200 000 Einwohnerinnen und Einwohnern</td> <td>310,00 Euro</td> <td>25,00 Euro</td> </tr> <tr> <td>bb) über 200 000 Einwohnerinnen und Einwohnern</td> <td>415,00 Euro</td> <td>25,00 Euro</td> </tr> </tbody> </table>	in Kreisen	monatliche Pauschale	Sitzungsgeld	aa) bis 200 000 Einwohnerinnen und Einwohnern	310,00 Euro	25,00 Euro	bb) über 200 000 Einwohnerinnen und Einwohnern	415,00 Euro	25,00 Euro
in Kreisen	monatliche Pauschale	Sitzungsgeld																	
aa) bis 250 000 Einwohnerinnen und Einwohnern	308,00 Euro	21,20 Euro																	
bb) über 200 000 Einwohnerinnen und Einwohnern	412,30 Euro	21,20 Euro																	
in Kreisen	monatliche Pauschale	Sitzungsgeld																	
aa) bis 200 000 Einwohnerinnen und Einwohnern	310,00 Euro	25,00 Euro																	
bb) über 200 000 Einwohnerinnen und Einwohnern	415,00 Euro	25,00 Euro																	
<p>3. bei Mitgliedern der Bezirksvertretungen in kreisfreien Städten</p> <p>a) ausschließlich als monatliche Pauschale in Stadtbezirken</p>	<p>3. bei Mitgliedern der Bezirksvertretungen in kreisfreien Städten</p>																		

<table> <tr> <td>aa) bis 50 000 Einwohnerinnen und Einwohnern</td> <td>217,40 Euro</td> </tr> <tr> <td>bb) von 50 001 bis 100 000 Einwohnerinnen und Einwohnern</td> <td>248,20 Euro</td> </tr> <tr> <td>cc) über 100 000 Einwohnerinnen und Einwohnern</td> <td>279,50 Euro</td> </tr> </table>	aa) bis 50 000 Einwohnerinnen und Einwohnern	217,40 Euro	bb) von 50 001 bis 100 000 Einwohnerinnen und Einwohnern	248,20 Euro	cc) über 100 000 Einwohnerinnen und Einwohnern	279,50 Euro	<table> <tr> <td colspan="2">a) ausschließlich als monatliche Pauschale in Stadtbezirken</td> </tr> <tr> <td>aa) bis 50 000 Einwohnerinnen und Einwohnern</td> <td>220,00 Euro</td> </tr> <tr> <td>bb) von 50 001 bis 100 000 Einwohnerinnen und Einwohnern</td> <td>255,00 Euro</td> </tr> <tr> <td>cc) über 100 000 Einwohnerinnen und Einwohnern</td> <td>285,00 Euro</td> </tr> </table>	a) ausschließlich als monatliche Pauschale in Stadtbezirken		aa) bis 50 000 Einwohnerinnen und Einwohnern	220,00 Euro	bb) von 50 001 bis 100 000 Einwohnerinnen und Einwohnern	255,00 Euro	cc) über 100 000 Einwohnerinnen und Einwohnern	285,00 Euro																
aa) bis 50 000 Einwohnerinnen und Einwohnern	217,40 Euro																														
bb) von 50 001 bis 100 000 Einwohnerinnen und Einwohnern	248,20 Euro																														
cc) über 100 000 Einwohnerinnen und Einwohnern	279,50 Euro																														
a) ausschließlich als monatliche Pauschale in Stadtbezirken																															
aa) bis 50 000 Einwohnerinnen und Einwohnern	220,00 Euro																														
bb) von 50 001 bis 100 000 Einwohnerinnen und Einwohnern	255,00 Euro																														
cc) über 100 000 Einwohnerinnen und Einwohnern	285,00 Euro																														
<table> <tr> <td colspan="3">b) gleichzeitig als monatliche Pauschale und Sitzungsgeld</td> </tr> <tr> <td>in Stadtbezirken</td> <td>monatliche Pauschale</td> <td>Sitzungsgeld</td> </tr> <tr> <td>aa) bis 50 000 Einwohnerinnen und Einwohnern</td> <td>149,00 Euro</td> <td>21,20 Euro</td> </tr> <tr> <td>bb) von 50 001 bis 100 000 Einwohnerinnen und Einwohnern</td> <td>180,10 Euro</td> <td>21,20 Euro</td> </tr> <tr> <td>cc) über 100 000 Einwohnerinnen und Einwohnern</td> <td>211,10 Euro</td> <td>21,20 Euro</td> </tr> </table>	b) gleichzeitig als monatliche Pauschale und Sitzungsgeld			in Stadtbezirken	monatliche Pauschale	Sitzungsgeld	aa) bis 50 000 Einwohnerinnen und Einwohnern	149,00 Euro	21,20 Euro	bb) von 50 001 bis 100 000 Einwohnerinnen und Einwohnern	180,10 Euro	21,20 Euro	cc) über 100 000 Einwohnerinnen und Einwohnern	211,10 Euro	21,20 Euro	<table> <tr> <td colspan="3">b) gleichzeitig als monatliche Pauschale und Sitzungsgeld</td> </tr> <tr> <td>in Stadtbezirken</td> <td>monatliche Pauschale</td> <td>Sitzungsgeld</td> </tr> <tr> <td>aa) bis 50 000 Einwohnerinnen und Einwohnern</td> <td>155,00 Euro</td> <td>25,00 Euro</td> </tr> <tr> <td>bb) von 50 001 bis 100 000 Einwohnerinnen und Einwohnern</td> <td>185,00 Euro</td> <td>25,00 Euro</td> </tr> <tr> <td>cc) über 100 000 Einwohnerinnen und Einwohnern</td> <td>215,00 Euro</td> <td>25,00 Euro</td> </tr> </table>	b) gleichzeitig als monatliche Pauschale und Sitzungsgeld			in Stadtbezirken	monatliche Pauschale	Sitzungsgeld	aa) bis 50 000 Einwohnerinnen und Einwohnern	155,00 Euro	25,00 Euro	bb) von 50 001 bis 100 000 Einwohnerinnen und Einwohnern	185,00 Euro	25,00 Euro	cc) über 100 000 Einwohnerinnen und Einwohnern	215,00 Euro	25,00 Euro
b) gleichzeitig als monatliche Pauschale und Sitzungsgeld																															
in Stadtbezirken	monatliche Pauschale	Sitzungsgeld																													
aa) bis 50 000 Einwohnerinnen und Einwohnern	149,00 Euro	21,20 Euro																													
bb) von 50 001 bis 100 000 Einwohnerinnen und Einwohnern	180,10 Euro	21,20 Euro																													
cc) über 100 000 Einwohnerinnen und Einwohnern	211,10 Euro	21,20 Euro																													
b) gleichzeitig als monatliche Pauschale und Sitzungsgeld																															
in Stadtbezirken	monatliche Pauschale	Sitzungsgeld																													
aa) bis 50 000 Einwohnerinnen und Einwohnern	155,00 Euro	25,00 Euro																													
bb) von 50 001 bis 100 000 Einwohnerinnen und Einwohnern	185,00 Euro	25,00 Euro																													
cc) über 100 000 Einwohnerinnen und Einwohnern	215,00 Euro	25,00 Euro																													
<table> <tr> <td colspan="2">4. bei Mitgliedern der Landschaftsversammlungen</td> </tr> <tr> <td>a) ausschließlich als monatliche Pauschale</td> <td>209,70 Euro</td> </tr> <tr> <td>b) gleichzeitig als monatliche Pauschale und Sitzungsgeld</td> <td></td> </tr> <tr> <td>monatliche Pauschale</td> <td>102,90 Euro</td> </tr> <tr> <td>Sitzungsgeld</td> <td>53,40 Euro</td> </tr> <tr> <td>c) ausschließlich als Sitzungsgeld</td> <td>105,60 Euro</td> </tr> </table>	4. bei Mitgliedern der Landschaftsversammlungen		a) ausschließlich als monatliche Pauschale	209,70 Euro	b) gleichzeitig als monatliche Pauschale und Sitzungsgeld		monatliche Pauschale	102,90 Euro	Sitzungsgeld	53,40 Euro	c) ausschließlich als Sitzungsgeld	105,60 Euro	<table> <tr> <td colspan="2">4. bei Mitgliedern der Landschaftsversammlungen</td> </tr> <tr> <td>a) ausschließlich als monatliche Pauschale</td> <td>215,00 Euro</td> </tr> <tr> <td>b) gleichzeitig als monatliche Pauschale und Sitzungsgeld</td> <td></td> </tr> <tr> <td>monatliche Pauschale</td> <td>105,00 Euro</td> </tr> <tr> <td>Sitzungsgeld</td> <td>55,00 Euro</td> </tr> <tr> <td>c) ausschließlich als</td> <td>110,00 Euro</td> </tr> </table>	4. bei Mitgliedern der Landschaftsversammlungen		a) ausschließlich als monatliche Pauschale	215,00 Euro	b) gleichzeitig als monatliche Pauschale und Sitzungsgeld		monatliche Pauschale	105,00 Euro	Sitzungsgeld	55,00 Euro	c) ausschließlich als	110,00 Euro						
4. bei Mitgliedern der Landschaftsversammlungen																															
a) ausschließlich als monatliche Pauschale	209,70 Euro																														
b) gleichzeitig als monatliche Pauschale und Sitzungsgeld																															
monatliche Pauschale	102,90 Euro																														
Sitzungsgeld	53,40 Euro																														
c) ausschließlich als Sitzungsgeld	105,60 Euro																														
4. bei Mitgliedern der Landschaftsversammlungen																															
a) ausschließlich als monatliche Pauschale	215,00 Euro																														
b) gleichzeitig als monatliche Pauschale und Sitzungsgeld																															
monatliche Pauschale	105,00 Euro																														
Sitzungsgeld	55,00 Euro																														
c) ausschließlich als	110,00 Euro																														

<p>5. bei Mitgliedern der Verbandsversammlung des Regionalverbandes Ruhr</p> <p>a) ausschließlich als monatliche Pauschale 209,70 Euro</p> <p>b) gleichzeitig als monatliche Pauschale und Sitzungsgeld</p> <p>monatliche Pauschale 102,90 Euro</p> <p>Sitzungsgeld 53,40 Euro.</p>	<p>Sitzungsgeld</p> <p>5. bei Mitgliedern der Verbandsversammlung des Regionalverbandes Ruhr</p> <p>a) ausschließlich als monatliche Pauschale 215,00 Euro</p> <p>b) gleichzeitig als monatliche Pauschale und Sitzungsgeld</p> <p>monatliche Pauschale 105,00 Euro</p> <p>Sitzungsgeld 55,00 Euro.“</p>
<p style="text-align: center;">§ 2</p> <p style="text-align: center;">Sachkundige Bürgerinnen und Bürger sowie sachkundige Einwohnerinnen und Einwohner</p> <p>Die Höhe der Sitzungsgelder beträgt</p> <p>1. bei sachkundigen Bürgern im Sinne des § 58 Absatz 1 und 3 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), die zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 29. September 2020 (GV. NRW. S. 916) geändert worden ist, und sachkundigen Einwohnern im Sinne des § 58 Absatz 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in Gemeinden</p> <p>a) bis 20 000 Einwohnerinnen und Einwohnern 21,20 Euro</p> <p>b) von 20 001 bis 50 000 Einwohnerinnen und Einwohnern 27,30 Euro</p> <p>c) von 50 001 bis 150 000 Einwohnerinnen und Einwohnern</p>	<p style="text-align: center;">§ 2</p> <p style="text-align: center;">Sachkundige Bürgerinnen und Bürger sowie sachkundige Einwohnerinnen und Einwohner</p> <p>Die Höhe der Sitzungsgelder beträgt</p> <p>1. bei sachkundigen Bürgern im Sinne des § 58 Absatz 1 und 3 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), die zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 29. September 2020 (GV. NRW. S. 916) geändert worden ist, und sachkundigen Einwohnern im Sinne des § 58 Absatz 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in Gemeinden</p> <p>a) bis 10 000 Einwohnerinnen und Einwohnern 25,00 Euro</p> <p>b) von 10 001 bis 20 001 Einwohnerinnen und Einwohnern 30,00 Euro</p> <p>c) von 20 001 bis 30 000 Einwohnerinnen und Einwohnern 35,00 Euro</p>

<p>Einwohnern 32,30 Euro</p> <p>d) von 150 001 bis 450 000 Einwohnerinnen und Einwohnern 37,20 Euro</p> <p>e) über 450 000 Einwohnerinnen und Einwohner 43,50 Euro</p>	<p>d) von 30 001 bis 40 000 Einwohnerinnen und Einwohnern 40,00 Euro</p> <p>e) von 40 001 bis 60 000 Einwohnerinnen und Einwohnern 45,00 Euro</p> <p>f) von 60 001 bis 100 000 Einwohnerinnen und Einwohnern 50,00 Euro</p> <p>g) von 100 001 bis 150 000 Einwohnerinnen und Einwohnern 55,00 Euro</p> <p>h) von 150 001 bis 450 000 Einwohnerinnen und Einwohnern 60,00 Euro</p> <p>i) über 450 000 Einwohnerinnen und Einwohner 65,00 Euro</p>
<p>2. bei sachkundigen Bürgern im Sinne des § 41 Absatz 3 und 5 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 646), die zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 29. September 2020 (GV. NRW. S. 916) geändert worden ist, und sachkundigen Einwohnern im Sinne des § 41 Absatz 6 der Kreisordnung für das Land Nordrhein- Westfalen in Kreisen</p> <p>a) bis 250 000 Einwohnerinnen und Einwohnern 37,20 Euro</p> <p>b) über 250 000 Einwohnerinnen und Einwohnern 43,50 Euro</p>	<p>2. bei sachkundigen Bürgern im Sinne des § 41 Absatz 3 und 5 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 646), die zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 29. September 2020 (GV. NRW. S. 916) geändert worden ist, und sachkundigen Einwohnern im Sinne des § 41 Absatz 6 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in Kreisen</p> <p>a) bis 200 000 Einwohnerinnen und Einwohnern 40,00 Euro</p> <p>b) über 200 000 Einwohnerinnen und Einwohnern 50,00 Euro</p>
<p>3. bei sachkundigen Bürgern im Sinne des § 12 Absatz 3 und des § 13 Absatz 3 der Landschaftsverbandsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 657), die zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 29. September 2020 (GV. NRW.S. 916) geändert worden ist, sowie des § 9 Nummer 3 des Gesetzes über den Regionalverband Ruhr in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Februar 2004 (GV. NRW. S. 96), das</p>	<p>3. bei sachkundigen Bürgern im Sinne des § 12 Absatz 3 und des § 13 Absatz 3 der Landschaftsverbandsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 657), die zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 29. September 2020 (GV. NRW. S. 916) geändert worden ist, sowie des § 9 Nummer 3 des Gesetzes über den Regionalverband Ruhr in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Februar 2004 (<u>GV. NRW. S. 96</u>), das</p>

<p>zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 29. September 2020 (GV. NRW. S. 916) geändert worden ist 64,50 Euro.</p>	<p>zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 29. September 2020 (GV. NRW. S. 916) geändert worden ist 70,00 Euro.</p>
<p style="text-align: center;">§ 3</p> <p style="text-align: center;">Zusätzliche Aufwandsentschädigung</p> <p>(1) Die zusätzliche Aufwandsentschädigung beträgt:</p> <ol style="list-style-type: none">1. bei der ersten Stellvertretung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters und der ersten Stellvertretung der Landrätin oder des Landrats den 3-fachen,2. bei weiteren Stellvertretungen der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters und Stellvertretungen der Landrätin oder des Landrats den 1,5-fachen,3. bei Fraktionsvorsitzenden in Gemeinden und Kreisen den 2-fachen,4. bei Fraktionsvorsitzenden in Gemeinden und Kreisen einer Fraktion mit mehr als acht Mitgliedern den 3-fachen,5. bei stellvertretenden Fraktionsvorsitzenden in Gemeinden und Kreisen den 1,5-fachen,6. bei Vorsitzenden von Ausschüssen der kommunalen Vertretungen in Gemeinden und Kreisen mit Ausnahme des Wahlprüfungsausschusses und der durch die Hauptsatzung ausgenommen Ausschüsse den 1-fachen Satz des Betrages der Aufwandsentschädigung für Mitglieder kommunaler Vertretungen in Gemeinden beziehungsweise Kreisen gleicher Größe nach § 1 Absatz 2 Nummer 1 Buchstabe a und Nummer 2 Buchstabe a;7. bei Bezirksvorsteherinnen und Bezirksvorstehern den 2-fachen Satz,8. bei ersten und zweiten Stellvertretungen der Bezirksvorsteherin oder des Bezirksvorstehers den 1-fachen Satz,	

<p>9. bei weiteren Stellvertretungen der Bezirksvorsteherin oder des Bezirksvorstehers den 0,5-fachen Satz,</p> <p>10. bei Fraktionsvorsitzenden in Bezirksvertretungen den 1-fachen Satz des Betrages der Aufwandsentschädigung für Mitglieder der Bezirksvertretungen in kreisfreien Städten gemäß § 1 Absatz 2 Nummer 3 Buchstabe a, sofern die Hauptsatzung eine Regelung trifft.</p>																									
<p>(2) Die Ortsvorsteherinnen und Ortsvorsteher erhalten eine Aufwandsentschädigung von 203,70 Euro monatlich. Die Gemeinde kann stattdessen in der Hauptsatzung bestimmen, dass die Höhe der monatlichen Aufwandsentschädigung in Gemeindebezirken</p> <table data-bbox="163 651 1081 954"> <tr> <td>1. bis 500 Einwohnerinnen und Einwohnern</td> <td>124,20 Euro</td> </tr> <tr> <td>2. von 501 bis 1 000 Einwohnerinnen und Einwohnern</td> <td>140,30 Euro</td> </tr> <tr> <td>3. von 1 001 bis 1 500 Einwohnerinnen und Einwohnern</td> <td>159,00 Euro</td> </tr> <tr> <td>4. von 1 501 bis 2 000 Einwohnerinnen und Einwohnern</td> <td>176,40 Euro</td> </tr> <tr> <td>5. von 2 001 bis 3 000 Einwohnerinnen und Einwohnern</td> <td>186,30 Euro</td> </tr> <tr> <td>6. über 3 000 Einwohnerinnen und Einwohnern</td> <td>203,70 Euro</td> </tr> </table> <p>beträgt.</p> <p>Der Anspruch der zur Ehrenbeamtin ernannten Ortsvorsteherin oder des zum Ehrenbeamten ernannten Ortsvorstehers auf Ersatz ihrer oder seiner Auslagen, die durch die Erledigung der ihr oder ihm übertragenen Geschäfte der laufenden Verwaltung entstanden sind (§ 33 Absatz 1 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen), bleibt unberührt.</p>	1. bis 500 Einwohnerinnen und Einwohnern	124,20 Euro	2. von 501 bis 1 000 Einwohnerinnen und Einwohnern	140,30 Euro	3. von 1 001 bis 1 500 Einwohnerinnen und Einwohnern	159,00 Euro	4. von 1 501 bis 2 000 Einwohnerinnen und Einwohnern	176,40 Euro	5. von 2 001 bis 3 000 Einwohnerinnen und Einwohnern	186,30 Euro	6. über 3 000 Einwohnerinnen und Einwohnern	203,70 Euro	<p>2) Die Ortsvorsteherinnen und Ortsvorsteher erhalten eine Aufwandsentschädigung von 210,00 Euro monatlich. Die Gemeinde kann stattdessen in der Hauptsatzung bestimmen, dass die Höhe der monatlichen Aufwandsentschädigung in Gemeindebezirken</p> <table data-bbox="1111 651 2029 954"> <tr> <td>1. bis 500 Einwohnerinnen und Einwohnern</td> <td>130,00 Euro</td> </tr> <tr> <td>2. von 501 bis 1 000 Einwohnerinnen und Einwohnern</td> <td>145,00 Euro</td> </tr> <tr> <td>3. von 1 001 bis 1 500 Einwohnerinnen und Einwohnern</td> <td>165,00 Euro</td> </tr> <tr> <td>4. von 1 501 bis 2 000 Einwohnerinnen und Einwohnern</td> <td>180,00 Euro</td> </tr> <tr> <td>5. von 2 001 bis 3 000 Einwohnerinnen und Einwohnern</td> <td>190,00 Euro</td> </tr> <tr> <td>6. über 3 000 Einwohnerinnen und Einwohnern</td> <td>210,00 Euro</td> </tr> </table> <p>beträgt.</p> <p>Der Anspruch der zur Ehrenbeamtin ernannten Ortsvorsteherin oder des zum Ehrenbeamten ernannten Ortsvorstehers auf Ersatz ihrer oder seiner Auslagen, die durch die Erledigung der ihr oder ihm übertragenen Geschäfte der laufenden Verwaltung entstanden sind (§ 33 Absatz 1 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen), bleibt unberührt.</p>	1. bis 500 Einwohnerinnen und Einwohnern	130,00 Euro	2. von 501 bis 1 000 Einwohnerinnen und Einwohnern	145,00 Euro	3. von 1 001 bis 1 500 Einwohnerinnen und Einwohnern	165,00 Euro	4. von 1 501 bis 2 000 Einwohnerinnen und Einwohnern	180,00 Euro	5. von 2 001 bis 3 000 Einwohnerinnen und Einwohnern	190,00 Euro	6. über 3 000 Einwohnerinnen und Einwohnern	210,00 Euro
1. bis 500 Einwohnerinnen und Einwohnern	124,20 Euro																								
2. von 501 bis 1 000 Einwohnerinnen und Einwohnern	140,30 Euro																								
3. von 1 001 bis 1 500 Einwohnerinnen und Einwohnern	159,00 Euro																								
4. von 1 501 bis 2 000 Einwohnerinnen und Einwohnern	176,40 Euro																								
5. von 2 001 bis 3 000 Einwohnerinnen und Einwohnern	186,30 Euro																								
6. über 3 000 Einwohnerinnen und Einwohnern	203,70 Euro																								
1. bis 500 Einwohnerinnen und Einwohnern	130,00 Euro																								
2. von 501 bis 1 000 Einwohnerinnen und Einwohnern	145,00 Euro																								
3. von 1 001 bis 1 500 Einwohnerinnen und Einwohnern	165,00 Euro																								
4. von 1 501 bis 2 000 Einwohnerinnen und Einwohnern	180,00 Euro																								
5. von 2 001 bis 3 000 Einwohnerinnen und Einwohnern	190,00 Euro																								
6. über 3 000 Einwohnerinnen und Einwohnern	210,00 Euro																								
<p>(3) Die zusätzliche Aufwandsentschädigung bei den Landschaftsverbänden und beim Regionalverband Ruhr</p>																									

beträgt:

1. bei Vorsitzenden der Landschaftsversammlung beziehungsweise der
Verbandsversammlung

den 9-fachen,

2. bei Stellvertretungen der Vorsitzenden der Landschaftsversammlung
beziehungsweise der Verbandsversammlung

den 6-fachen,

3. bei Fraktionsvorsitzenden

den 6-fachen,

4. bei stellvertretenden Fraktionsvorsitzenden

den 2-fachen und

5. bei Ausschussvorsitzenden der Landschaftsversammlung
beziehungsweise der Verbandsversammlung mit Ausnahme der durch
Satzung ausgenommen Ausschüsse

den 1-fachen

Satz des Betrages der Aufwandsentschädigung für Mitglieder der
Landschaftsversammlungen beziehungsweise der
Verbandsversammlung nach § 1 Absatz 2 Nummer 4 Buchstabe a und
Nummer 5 Buchstabe a.

(4) Soweit die Aufwandsentschädigung für Vorsitzende der Ausschüsse
der kommunalen Vertretungen in Gemeinden und Kreisen, der
Landschaftsversammlungen oder der Verbandsversammlung als
Sitzungsgeld gewährt wird, entspricht dieses der Höhe nach der
jeweiligen zusätzlichen Aufwandsentschädigung nach Absatz 1
Nummer 6 und Absatz 3 Nummer 5.

§ 3a

Ersatz des Verdienstausfalls

(1) Der Regelstundensatz für den Ersatz des Verdienstausfalls nach § 45 Absatz 7 Satz 1 Nummer 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen und § 30 Absatz 7 Satz 1 Nummer 1 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beträgt 9,35 Euro.

(2) Der Höchstbetrag für den Ersatz des Verdienstausfalls nach § 45 Absatz 7 Satz 1 Nummer 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen und § 30 Absatz 7 Satz 1 Nummer 1 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beträgt 84,00 Euro.

§ 4

Allgemeines

(1) Für die Einwohnerzahlen in § 1 Absatz 2 Nummer 1, 2 und 3 sowie in § 2 Nummer 1, 2 sind die Einwohnerzahlen maßgebend, die nach § 78 Absatz 1 der Kommunalwahlordnung vom 31. August 1993 (GV. NRW S. 592, ber. S. 967), die zuletzt durch Verordnung vom 3. Dezember 2013 (**GV. NRW. S. 730**) geändert worden ist, der Wahl der Vertretung zugrunde gelegen haben.

(2) Bei den Gemeinden und Kreisen können Aufwandsentschädigungen nach den §§ 1 bis 3 nebeneinander bezogen werden, wenn sie auf mehreren Ämtern beruhen. Stellvertreterinnen und Stellvertreter der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters oder der Landrätin oder des Landrats, die gleichzeitig Fraktionsvorsitzende oder stellvertretende Fraktionsvorsitzende sind, erhalten aus diesen Funktionen nur eine Aufwandsentschädigung nach § 3. Insgesamt ist die Höhe der Aufwandsentschädigungen auf den 5-fachen Satz des Betrages der Aufwandsentschädigung für Mitglieder kommunaler Vertretungen in Gemeinden und Kreisen gleicher Größe nach § 1 Absatz 2 Nummer 1 Buchstabe a beziehungsweise Nummer 2 Buchstabe a begrenzt.

(3) Bei den Landschaftsverbänden und beim Regionalverband Ruhr können Aufwandsentschädigungen nach den §§ 1 bis 3 nebeneinander bezogen werden, wenn sie auf mehreren Ämtern beruhen. Vorsitzende der Landschaftsversammlung beziehungsweise der Verbandsversammlung oder deren Stellvertretungen, die gleichzeitig Fraktionsvorsitzende oder stellvertretende Fraktionsvorsitzende sind, erhalten aus diesen Funktionen nur eine Aufwandsentschädigung nach § 3. Insgesamt ist die Höhe der Aufwandsentschädigungen auf den 9-fachen Satz des Betrages der Aufwandsentschädigung für Mitglieder der Landschaftsversammlungen beziehungsweise der Verbandsversammlung nach § 1 Absatz 2 Nummer 4 Buchstabe a beziehungsweise Nummer 5 Buchstabe a begrenzt.

(4) Aufwandsentschädigungen, die in Form einer monatlichen Pauschale gezahlt werden, werden anteilig gekürzt, wenn die Tätigkeit im Verlauf eines Kalendermonats beginnt oder endet.

(5) Die für Sitzungsgelder festgesetzten Sätze gelten für eine Sitzung. Wird eine Sitzungsdauer von insgesamt sechs Stunden überschritten, kann höchstens ein weiteres Sitzungsgeld gewährt werden. Bei mehreren Sitzungen an einem Tag dürfen nicht mehr als zwei Sitzungsgelder gewährt werden.

§ 5

Fahrkosten

(1) Mitgliedern kommunaler Vertretungen und Ausschüsse sowie Ortsvorsteherinnen und Ortsvorstehern werden die Fahrkosten, die ihnen durch Fahrten zum Sitzungsort und zurück entstehen, erstattet, höchstens jedoch in Höhe der Kosten der Fahrten von der Wohnung zum Sitzungsort und zurück. Bei mehreren Wohnungen ist von der Hauptwohnung auszugehen. Entsprechendes gilt für Fahrkosten aus Anlass der Repräsentation der kommunalen Körperschaft, die der oder dem Vorsitzenden oder - auf Veranlassung der oder des Vorsitzenden

oder der Vertretung - ihren oder seinen Stellvertreterinnen oder Stellvertretern oder anderen Mitgliedern der Vertretung entstehen, soweit es sich nicht um Dienstreisen (§ 6) handelt.

(2) Die Mitglieder kommunaler Vertretungen haben Anspruch auf Ersatz ihrer Fahrkosten. Dieser Anspruch kann dadurch abgegolten werden, dass ihnen eine Netzkarte für das Gemeindegebiet oder Freifahrten zur Verfügung gestellt oder die Kosten übernommen werden. Bei Benutzung eines Kraftfahrzeugs ist eine Entschädigung in der in § 6 Absatz 1 Satz 2 Landesreisekostengesetz vom 16. Dezember 1998 (**GV. NRW. S. 738**), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 3. Dezember 2013 (**GV. NRW. S. 722**) geändert worden ist, vorgesehenen Höhe zulässig; bei Benutzung eines Fahrrads ist eine Entschädigung in der in § 6 Absatz 3 Landesreisekostengesetz vorgesehenen Höhe zulässig. Bei regelmäßigen oder gleichartigen Fahrkosten kann zur Vereinfachung der Abrechnung anstelle der Fahrkostenerstattung eine Pauschvergütung gewährt werden, die nach dem Durchschnitt der in einem bestimmten Zeitraum sonst anfallenden Einzelvergütungen zu bemessen ist.

(3) Mitgliedern der Landschaftsversammlungen und sachkundigen Bürgerinnen und Bürgern im Sinne des § 12 Absatz 3 und des § 13 Absatz 3 der Landschaftsverbandsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen sowie Mitgliedern der Verbandsversammlung des Regionalverbandes Ruhr und sachkundigen Bürgerinnen und Bürgern im Sinne des § 9 Nummer 3 des Gesetzes über den Regionalverband Ruhr kann außerdem ein Übernachtungsgeld gezahlt werden, wenn die An- und Abreise am Sitzungstag nicht möglich oder nicht zumutbar war. Dasselbe gilt, wenn Sitzungen oder sonstige Veranstaltungen sich über zwei oder mehrere Tage erstrecken. Das in der Satzung festzusetzende Übernachtungsgeld darf den nach dem Landesreisekostengesetz zulässigen Betrag nicht übersteigen.

<p style="text-align: center;">Reisekostenvergütung</p> <p>(1) Für genehmigte Dienstreisen erhalten Mitglieder kommunaler Vertretungen und Ausschüsse sowie Ortsvorsteherinnen und Ortsvorsteher Reisekostenvergütung nach Maßgabe des Landesreisekostengesetzes.</p> <p>(2) Neben Reisekostenvergütung dürfen keine Sitzungsgelder gewährt werden.</p>	
<p style="text-align: center;">§ 7</p> <p style="text-align: center;">Zusätzliche Unfallversicherung</p> <p>Neben der gemäß § 2 Absatz 1 Nummer 10 des Siebten Buchs Sozialgesetzbuch – Gesetzliche Unfallversicherung - (Artikel 1 des Gesetzes vom 7. August 1996, BGBl. I S. 1254), das zuletzt durch Artikel 451 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) geändert worden ist, kann für Mitglieder kommunaler Vertretungen und Ausschüsse sowie für Ortsvorsteherinnen und Ortsvorsteher zusätzlich eine angemessene private Unfallversicherung abgeschlossen werden.</p>	
<p style="text-align: center;">§ 8</p> <p style="text-align: center;">Inkrafttreten, Außerkrafttreten</p> <p>(1) Diese Verordnung tritt am 1. Juni 2014 in Kraft.</p> <p>(2) Gleichzeitig tritt die Entschädigungsverordnung vom 19. Dezember 2007 (GV. NRW. 2008 S. 6), die zuletzt durch Verordnung vom 2. April 2012 (GV. NRW. S. 156) geändert worden ist, außer Kraft.</p> <p style="text-align: center;">Der Minister für Inneres und Kommunales des Landes Nordrhein-Westfalen</p>	

